

Gesundheitsgesetz

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 20. Oktober 1991¹ wird wie folgt geändert:

Art. 44 *Patientenrechte*

¹Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die Rechtstellung der Patienten, insbesondere in Bezug auf die Information über die Behandlung und ihre Durchführung sowie in Bezug auf die Heilmittel und wissenschaftliche Versuche.

²Der Regierungsrat kann bei Katastrophen und in Notlagen die freie Arzt- und Spitalwahl einschränken oder aufheben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats:
Die Präsidentin:
Der Protokollführer:

¹ GDB 810.1